

Rechtsberatung

Die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland erteilt kostenlose Rechtsberatung bei Fragen im Zusammenhang mit dem Miet- oder Arbeitsrecht. Die Beratungen erfolgen entweder mündlich oder telefonisch zu den Sprechstunden. Es werden nur mündliche Auskünfte erteilt. Schriftliche Anfragen werden grundsätzlich nur mündlich beantwortet. Die persönlichen Beratungen sind vertraulich. Die Beraterinnen und Berater unterstehen der Schweigepflicht.

Was eine Rechtsberatung ist:

Eine Rechtsberatung ist eine rechtliche Einschätzung eines Sachverhaltes sowie über den oder die möglichen Lösungswege. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsberatung sich nur auf eine Informationstätigkeit beschränkt und sich nur auf den von der ratsuchenden Person geschilderten Sachverhalt stützen kann. Die ratsuchende Person entscheidet selber anhand der erhaltenen Informationen, ob und wie sie handeln möchte.

Was eine Rechtsberatung nicht ist:

Die Rechtsberatung ist kein Schreibservice, kein Vermittlungsdienst und keine Parteivertretung. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsberater keinen telefonischen Kontakt mit der Gegenseite oder mit Dritten aufnehmen, um zwischen den Parteien zu vermitteln, die Situation zu erklären, Fragen zu stellen, Auskünfte oder Dokumente einzuholen. Es wird keine Korrespondenz mit der Gegenseite geführt.

Arbeitsrecht

Wir sind für Sie zuständig, wenn:

1. Der Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei sich in der Verwaltungsregion Seeland oder Biel/Bienne befindet; oder
2. der Arbeitsort sich in der Verwaltungsregion Seeland oder Biel/Bienne befindet;

Zudem, muss es sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis handeln. Bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis (Bund, Kanton und oft Gemeinde) werden keine Beratungen erteilt.

Unsere Juristen beraten Sie gerne in Fragen zu beispielsweise folgenden Angelegenheiten:

- Arbeitsvertrag
- Abmahnung
- Kündigung durch Arbeitnehmer
- Kündigung durch Arbeitgeber
- Lohn / Gehalt
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Arbeitszeugnis

Wichtig: Alle notwendigen Unterlagen mitbringen wie zum Beispiel:

- Arbeitsvertrag
- Kündigung
- Korrespondenzen

Öffnungszeiten und Telefonnummer:

Arbeitsrechtliche Beratungen

Tel.: 031 636 39 70

Montag:		13h30 – 17h00
Dienstag:	09h00 – 11h30	
Donnerstag:		13h30 – 17h00

Mietrecht

Wir sind für Sie zuständig, wenn:

Das Mietobjekt sich in der Verwaltungsregion Seeland oder Biel/Bienne befindet.

Unsere Juristen beraten Sie gerne in Fragen zu beispielsweise folgende Angelegenheiten:

- Mietvertrag
- Mietzins
- Kündigung des Vermieters
- Kündigung des Mieters
- Wohnungsübernahme
- Wohnungsrückgabe
- Haftung des Mieters für Schäden
- Nebenkosten, Fristen & Verjährungen
- Mängel

Wichtig: Alle notwendigen Unterlagen mitbringen wie zum Beispiel:

- Mietvertrag
- Kündigung
- Nebenkostenabrechnung
- Korrespondenzen

Öffnungszeiten und Telefonnummer:

Mietrechtliche Beratungen

Tel.: 031 636 39 60

Dienstag & Mittwoch:		13h30 – 17h00
Donnerstag & Freitag:	09h00 – 11h30	

Schlichtungsverfahren

Ablauf:

Das Schlichtungsverfahren gliedert sich in drei Phasen. Diese sind in den Artikel 202 bis 212 der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Einleitung:

Das Verfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet. Dieses kann elektronisch (Secure Mail) oder in Papierform eingereicht oder mündlich bei der Schlichtungsbehörde zu Protokoll gegeben werden. Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand (kurze Begründung) zu bezeichnen. Anschliessend bzw. nach Eingang des entsprechenden Kostenvorschusses stellt die Schlichtungsbehörde der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch unverzüglich zu und lädt gleichzeitig die Parteien zur Schlichtungsverhandlung vor.

Durchführung:

Die Parteien werden zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen, die Parteien müssen persönlich erscheinen. Die Schlichtungsbehörde hört die Parteien an und lässt sich die Unterlagen zum Sachverhalt vorlegen. Es wird versucht, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen.

Abschluss:

Kommt es zu einer Einigung, wird dies schriftlich in einem Vergleich festgehalten. Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt in der Regel die Klagebewilligung. Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht. In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage.

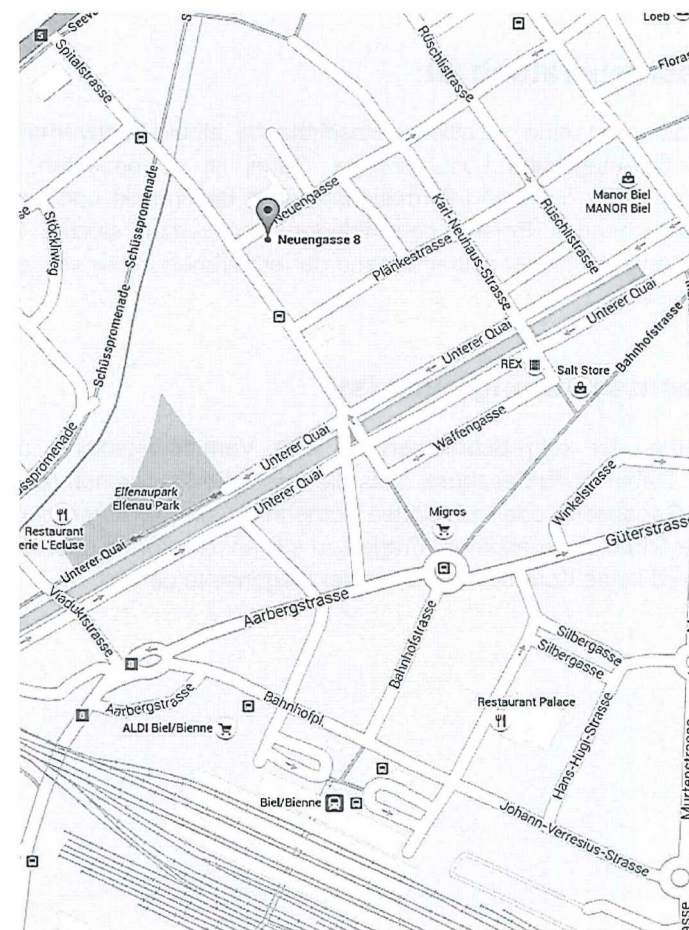
Regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland Dienststelle Biel



Neuengasse 8
Postfach 5555
2501 Biel/Bienne

Tel.: 031 636 39 50
Fax: 031 634 50 70

E-Mail: Schlichtungsbehoerde.Biel@justice.be.ch



Gültig ab 1. Juni 2019